

Satzung des gemeinnützigen Fördervereins Oratorium des hl. Philipp Neri in Oudtshoorn/Südafrika FOPOS e.V.

(geänderte Fassung vom 12.11.2016)

§ 1 (Name und Sitz)

Der Verein führt den Namen Förderverein Oratorium des hl. Philipp Neri in Oudtshoorn/Südafrika (FOPOS)

Er ist in das Vereinsregister eingetragen und trägt den Zusatz „e.V.“

Der Sitz des Vereins ist Salzkotten

§ 2 (Geschäftsjahr)

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 3 (Zweck des Vereins)

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar - gemeinnützige und kirchliche - Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Ziel des Vereins ist die ideelle und finanzielle Unterstützung des Oratoriums des hl. Philipp Neri im Township von Oudtshoorn in Südafrika mit deren vorrangigen Aufgaben:

- **Hilfe für aidskranke, unterernährte und/oder bedürftige Kinder und Jugendliche im St. Luigi Scrosoppi-Fürsorgezentrum**
- **Förderung der schulischen und beruflichen Ausbildung junger Menschen, insbesondere sogenannter ‚Coloured‘ aus den Townships**
- **Führung der Pastoralen Region zur Förderung der afrikaansen Sprache im Namen der Bischofskonferenz im südlichen Afrika**
- **Die Betreuung von Pfarrgemeinden im Township in Oudtshoorn und der Missions-Stationen, die der Bischof von Oudtshoorn dem Oratorium übertragen hat**
- **die Förderung der pastoralen Gemeindegemeinschaft**
- **die Ausbildung von Priestern**
- **Der Oratoriums-Verlag**

Der Satzungszweck wird verwirklicht durch

- **Sammeln von Mitteln und Spenden zur finanziellen Unterstützung der Arbeit des Oratoriums des hl. Philipp Neri in Oudtshoorn**
- **Durchführung von Werbung und Öffentlichkeitsarbeit aller Art für den Verein**
- **Verfassung von schriftlichen Materialien und Durchführung von Informationsveranstaltungen über die Lebenssituation der Menschen im**

Township, insbesondere der Kinder und Jugendlichen und die Arbeit im St. Luigi Scrosoppi- Fürsorgezentrum

- **Austausch der pastoralen Erfahrungen in Südafrika zur Stärkung der religiösen Arbeit in den Kirchengemeinden vor Ort**
- **Beratende Arbeit zur Unterstützung des Oratoriums und dessen Aufgaben**
- **Unterstützung von insbesondere jungen Menschen, die für einen längeren Zeitraum in Oudtshoorn im St. Luigi Scrosoppi -Fürsorgezentrum als freiwillige Helfer und Helferinnen (Praktikum, Missionar auf Zeit, etc.) tätig werden wollen**

§ 4 (Selbstlose Tätigkeit)

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 5 (Mittelverwendung)

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Spenden werden in vollem Umfang dem Oratorium St. Philippus Neri in Oudtshoorn zur Verfügung gestellt.

Für die Vereinstätigkeit werden nur die Mitgliedsbeiträge, Zinsen, Onlinevergütungen und zweckgebundene Zuwendungen für diesen verwendet.

Es werden keine Reisen für Vereinsmitglieder nach Südafrika finanziell gefördert.

Die Unterstützung von Reisen freiwilliger Helfer und Helferinnen nach Südafrika und von Oratorianern aus Oudtshoorn oder Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des St. Luigi Scrosoppi Fürsorgezentrums nach Deutschland kann nur mit Vorstandbeschluss und bei Vorliegen von zweckgebundenen Spenden für diesen Zweck erfolgen.

§ 6 (Verbot von Begünstigungen)

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 7 (Erwerb der Mitgliedschaft)

Vereinsmitglieder können natürliche Personen oder juristische Personen werden.

Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen.

Über den Aufnahmeantrag entscheidet die Geschäftsführung; eine Ablehnung bedarf der Zustimmung des gesamten Vorstandes.

Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet

Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Erstattung von vom Vorstand bewilligten Auslagen und Aufwandsentschädigungen ist möglich.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Mitglieder des Vereins wahren parteipolitische Neutralität. Sie räumen den Angehörigen aller Völker und Rassen gleiche Rechte ein und vertreten den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.

§ 8 (Beendigung der Mitgliedschaft)

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

§ 9 (Beiträge)

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben.

Die Veränderung der Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung.

§ 10 (Organe des Vereins)

Organe des Vereins sind

die Mitgliederversammlung

der Vorstand.

Die Organe des Vereins üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

§ 11 (Mitgliederversammlung)

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Wahl und Abwahl des Vorstands, Entlastung des Vorstands, Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, Wahl der Kassenprüfer/innen Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit, Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.

Einmal in jedem Geschäftsjahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.

Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einem Monat postalisch oder elektronisch unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebenen Kontaktdaten (Anschrift oder E-Mail-Adresse) gerichtet war.

Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.

Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.

Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Schriftführer zu wählen.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden.

Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Stimmhaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 12 (Vorstand)

Dem Vorstand gehören an

**der/die Vorsitzende
der/die stellvertretende Vorsitzende
der Geschäftsführer**

Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus dem/der 1. und 2. Vorsitzenden und dem Geschäftsführer. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt.

Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden.

Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

§ 13 (Kassenprüfung)

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr zwei Kassenprüfer/innen.

Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstands sein.

Wiederwahl ist zulässig.

§ 14 (Auflösung des Vereins)

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die

**Katholische Pfarrgemeinde St. Bartholomaeus Verne
Marienplatz 4
33154 Salzkotten Verne
zugunsten der
Pfarrvikarie St. Philippus Neri Holsen
Holsener Str. 28
33154 Salzkotten Holsen**

Salzkotten, 2. November 2016